



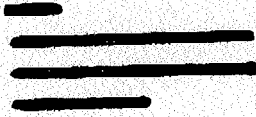
Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit



EINGEGANGEN

22. MRZ 2010

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin



Dr. Norbert Röttgen
Bundesminister
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT
Alexanderstraße 3
10178 Berlin

POSTANSCHRIFT
11055 Berlin

TEL +49 30 18 305-2000

FAX +49 30 18 305-2046

mailingang@bmu.hund.de
www.bmu.de

Berlin, 18.5.2010

Sehr geehrte Frau Kollegin,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 10. Dezember 2009, in dem Sie mir das Schreiben des Herrn [REDACTED] weitergeleitet haben, der die Schwierigkeiten in Folge des Lieferengpasses von Wechselrichtern zum Ende des Jahres 2009 und die damit eventuell verbundenen Vergütungseinbußen für neu ans Stromnetz angeschlossene Photovoltaikanlagen thematisiert.

Nach meiner Auffassung ist das Vorgehen der EWE, wie es Herr [REDACTED] in seinem Schreiben schildert, unvereinbar mit der geltenden Rechtslage. Der Begriff der Inbetriebnahme wird in § 3 Nummer 5 EEG definiert. Danach ist Inbetriebnahme die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft. Für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist deshalb nicht der Zeitpunkt der ersten Einspeisung, sondern der Zeitpunkt der ersten Inbetriebsetzung maßgeblich. Eine Anlage wurde auch in Betrieb gesetzt, wenn noch keine Einspeisung erfolgt ist, aber der Generator (also das Photovoltaik-Modul) technisch





Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit



Seite 2 von 2

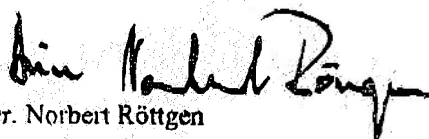
betriebsbereit gemacht wurde und eine erste Stromerzeugung erfolgt ist. Zu welchem Zweck dieser Strom verwendet wird, ist hingegen nicht maßgeblich.

Insofern teile ich ausdrücklich die Rechtsauffassung, die in den von Ihnen per Email beigefügten Schreiben der E.ON. Bayern AG vom 11. November 2009 sowie der N-ERGIE Netz GmbH vom 2. November 2009 zum Ausdruck kommt.

Für die Berechnung der Höhe der Vergütung ist maßgeblich, dass der Zeitpunkt der Inbetriebnahme nachprüfbar gegenüber dem Netzbetreiber nachgewiesen wurde.

Insgesamt sollten Sie Herrn [REDACTED] darauf hinweisen, dass im Zweifelsfall aber die Zivilgerichte über die Auslegung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entscheiden. Allerdings hat das Bundesumweltministerium nach § 57 EEG eine Clearingstelle zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG eingerichtet, die ggf. weiterhelfen kann.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Norbert Röttgen

